

BO-Nr. 5833 – 30.09.2019
PfReg. B 5.2

Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(Votum des Priesterrats vom 10.07.2019)

§ 1 – Zweck und Aufgaben

- (1) Gemäß can. 495 § 1 CIC repräsentiert der Diözesanpriesterrat – vereint um den Bischof – das gesamte Presbyterium in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er ist dazu berufen, dem Bischof im Dienst des Wortes, der Heiligung und der Leitung beratend beizustehen und den Gedanken der Kollegialität im Raum der Diözese zu verwirklichen.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecksetzung hat der Diözesanpriesterrat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Der Diözesanpriesterrat befasst sich mit den Erfordernissen und Fragen der Seelsorge und den Anliegen des Bistums.
 2. Der Diözesanpriesterrat nimmt die im CIC vorgesehenen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte wahr.¹
 3. Er ist Teil des Diözesanrats (§ 2 der Satzung des Diözesanrats) und hält Verbindung mit anderen für die Seelsorge zuständigen Gremien und Einrichtungen.
 4. Er behandelt Fragen der Spiritualität sowie der Ausbildung und Weiterbildung der Geistlichen.
 5. Er ist die Personalvertretung der Geistlichen und befasst sich als solche mit den Personalproblemen und mit Fragen der rechtlichen und materiellen Stellung der Geistlichen.

¹

- I. Anhörungsrechte:
 1. bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1),
 2. bei Errichtung, Aufhebung und wesentlicher Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2),
 3. bei Erlass von diözesanen Ordnungen betr. die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betr. die Besoldung der Kleriker (can. 531),
 4. bei Entscheidung, ob in der Diözese pfarrliche Pastoralräte eingesetzt werden sollen (can. 536),
 5. bei Kirchen(neu)bauten (can. 1215 § 2),
 6. bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2),
 7. bei Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263).
- II. Mitwirkungsrechte:
 1. Der Priesterrat hat auf Vorschlag des Diözesanbischofs einen Kreis von Pfarrern auf Dauer zu bestellen (can. 1742 § 1), von denen jeweils zwei bei den Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß cann. 1740-1752 mitwirken.
 2. An Partikularkonzilien nehmen zwei gewählte Vertreter eines jeden Priesterrates mit beratender Funktion teil (can. 443 § 5).
 3. Alle Mitglieder des Priesterrats sind Teilnehmer einer Diözesansynode (can. 463 § 1 n. 4).

§ 2 – Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind:
- I. mit beschließender Stimme:
1. der Bischof oder sein Vertreter als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. je ein Vertreter (Sprecher) der Regionen der Diözese,
 3. insgesamt 16 Vertreter folgender Gruppen von Priestern:
 - 3 Vertreter der Pfarrer und Pfarradministratoren,
 - 2 Vertreter der Pfarrvikare,
 - 2 Vertreter der Priester im Ruhestand,
 - 1 Vertreter der Vikare,
 - 1 Vertreter der Ordenskonvente,
 - 1 Vertreter der Professoren, Dozenten und Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschulen,
 - 1 Vertreter der in der Priesterausbildung wirkenden Priester,
 - 2 Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag und der Priester mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge,
 - 2 Vertreter der Ausländerseelsorger,
 - 1 Vertreter der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester,
- II. mit beratender Stimme:
1. die Mitglieder der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats, sofern sie Priester sind, die Mitglieder des Domkapitels und der Offizial,
 2. der Regens des Priesterseminars,
 3. der Geschäftsführer des Diözesanpriesterrats.
- III. Gemäß can. 497 Nr. 3 CIC ist es dem Diözesanbischof unbenommen, einige Mitglieder frei zu ernennen.
- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht:
1. je ein Vertreter der Unständigen und der Ständigen Diakone,
 2. der Sprecher der Diözesantheologen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesanpriesterrats durch Wechsel der Gruppe oder aus anderen Gründen aus dem Diözesanpriesterrat aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Ersatzmitglieder für die durch Wahl zu ermittelnden Mitglieder (Abs. 1 I.) sind die Wahlbewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, die ihnen – unter Berücksichtigung einer etwaigen Stichwahl – bei der letzten Wahl zugefallen ist. Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit in der betreffenden Wahlgruppe eine Nachwahl statt. Wer die Ersatzmitglieder der übrigen Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind, richtet sich nach der Ordnung derjenigen Gremien, aus denen diese Mitglieder kommen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Diözesanratssatzung Mitglieder des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 3 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei den Vertretern der Regionen (§ 2 Abs. 1 I.2.) sind alle Priester einer Region wahlberechtigt. Wählbar sind ständige Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag innerhalb der Region; wer unter diesen Voraussetzungen als Kandidat in Betracht kommt, regelt die Wahlordnung.
- (2) Bei den in § 2 Abs. 1 I.3. genannten Gruppen sind alle Gruppenangehörige wahlberechtigt. Der Vertreter der Ordenskonvente wird durch den Ordensrat benannt. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Vertretungsgremium der Ausländerseelsorger.
- (3) Wählbar sind bei der Gruppe der Pfarrer / Pfarradministratoren und Pfarrvikare formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer / Pfarradministratoren und Pfarrvikare. Bei der Gruppe der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester sind nur diejenigen Priester wählbar, die sich überwiegend in der Diözese aufhalten. Bei den übrigen in § 2 Abs. 1 I.3. genannten Gruppen sind sämtliche Gruppenangehörige wählbar.
- (4) Beratende Mitglieder des Priesterrates (§ 2, II, 1) besitzen in ihrer jeweiligen Wahlgruppe nur das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

§ 4 – Wahlordnung

Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats bestimmt die Wahlordnung.

§ 5 – Amtsdauer und Amtsantritt

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats erfolgt auf 5 Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Konstituierung des neu gewählten Diözesanpriesterrats weiter. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder richtet sich nach der Dauer der Funktion, an die die Mitgliedschaft im Diözesanpriesterrat geknüpft ist.
- (2) Der Bischof beruft innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses den Diözesanpriesterrat zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 6 – Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder, Entzug der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei fortwährendem unentschuldigtem Fernbleiben, bei wiederholter Verletzung oder Nichterfüllung seiner Aufgaben oder aus anderen wichtigen Gründen kann einem Mitglied des Diözesanpriesterrats die Mitgliedschaft vom Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanpriesterrats entzogen werden.

§ 8 – Auflösung des Diözesanpriesterrats

Erweist sich der Diözesanpriesterrat auch nach Vertagung als arbeitsunfähig, ist der Bischof berechtigt, nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanpriesterrats den Diözesanpriesterrat aufzulösen. In diesem Fall muss möglichst bald eine Neuwahl ausgeschrieben und spätestens innerhalb von neun Monaten der neue Diözesanpriesterrat einberufen werden.

§ 9 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich aus
 1. dem Sprecher des Diözesanpriesterrats als Vorsitzendem,
 2. dem Schriftführer des Diözesanpriesterrats,
 3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Diözesanpriesterrat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Diözesanpriesterrats gewählt. Während der Amtsperiode ist die Ablösung des Vorstandes durch Neuwahl möglich.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Diözesanpriesterrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanpriesterrats gebunden. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von den Geistlichen der Diözese entgegen, die ihm direkt oder über Mitglieder des Diözesanpriesterrats zugeleitet werden. Geistliche, deren Vorschläge für die Beratung nicht angenommen werden, haben Anspruch auf einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. der für die diözesanen Gremien zuständige Referent des Bischöflichen Ordinariats,
 2. der / die vom Diözesanrat bestellte Geschäftsführer/in.

§ 10 – Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten, kann der Diözesanpriesterrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Sie tragen die Bezeichnung: „Ausschuss des Diözesanpriesterrats für ...“.
- (2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanpriesterrat.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied im Diözesanpriesterrat sein soll.
- (4) Die Ausschüsse des Diözesanpriesterrats arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 11 – Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Diözesanpriesterrat wird vom Sprecher im Einvernehmen mit dem Bischof zu den Sitzungen einberufen, und zwar in der Regel vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag des Bischofs oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Diözesanpriesterrats einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischof aufgestellt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist auf die Tagesordnung diejenige Angelegenheit zu setzen, wegen der die Einberufung einer Sitzung des Diözesanpriesterrats verlangt wird.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
1. vom Bischof,
 2. von jedem Mitglied des Diözesanpriesterrats,
 3. zu Beginn der Sitzung, wenn der Diözesanpriesterrat die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

§ 12 – Eröffnung und Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Bischof eröffnet und geschlossen.
- (2) Die Beratung wird vom Sprecher geleitet. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 13 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesanpriesterrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Diözesanpriesterrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14 – Beschlussfassung

- (1) Der Diözesanpriesterrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 – Informationspflicht, Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Diözesanpriesterrat hat die Geistlichen der Diözese und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren.
- (2) Die Sitzungen des Diözesanpriesterrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Sprecher kann im Einvernehmen mit dem Bischof auch zu nicht öffentlichen Sitzungen einladen. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse des Diözesanpriesterrats sind in der Regel nicht öffentlich. Öffentlichkeit bedeutet, dass jeder Diözesangeistliche zu der Sitzung Zutritt hat.

§ 16 – Genehmigung der Tagesordnung, Niederschrift

- (1) Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung zur Diskussion gestellt und über ihre Genehmigung abgestimmt.

- (2) Über den Verlauf der Verhandlungen und das Ergebnis der Abstimmungen wird eine Niederschrift gefertigt und vom Sprecher sowie vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Diözesanpriesterrats zugestellt. Berichtigungen am Text dieser Niederschrift können bei der nächsten Sitzung des Diözesanpriesterrats vorgenommen werden.

§ 17 – Geschäftsordnung

Der Diözesanpriesterrat kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 – Aufhebung von Vorschriften

- (1) Vorschriften, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Satzung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 27. September 2019

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof